

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a.B. am 14. November 2011 folgende Satzung zur Änderung der Kurtaxesatzung in der Fassung vom 20. Juni 2007 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 | 1,00 € |
| b) | für den Zeitraum ab 01. Januar 2012 | 1,50 €. |

§ 2

§ 3a (Pauschale Jahreskurtaxe) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 | 50,00 € |
| b) | ab dem Zeitraum vom 01. Januar 2012 | 75,00 € |

- Auf den Campingplätzen Gohren und Iriswiese beträgt die pauschale Jahreskurtaxe je Wohnwagen
- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2011 | 20,00 € |
| b) | ab dem Zeitraum vom 01. Januar 2012 | 30,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kressbronn, 15. November 2011

gez.

Edwin Weiß

Bürgermeister